jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 18 StKBBG

StKBBG - Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2020

Das Personal in den Kinderbetreuungseinrichtungen nach der Funktion besteht aus:

a) der Leiterin,

b) der Gruppenführenden aus dem Stand des pädagogischen Fachpersonals,

c) der Assistentin aus dem Stand des pädagogischen Hilfspersonals,

d) der Kinderbetreuerin aus dem Stand des pädagogischen Hilfspersonals,

e) der Tagesmutter,

f) dem Grobreinigungs- und Hauspersonal.

In Kraft seit 01.09.2000 bis 13.09.2020

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at